K. K.
...str. ..
98... Suhl

Sozialamt Stadt Suhl
Frau C.
Friedrich König Str. 42

98527 Suhl

Suhl, den 27.03.2011

Ihr Schreiben vom 22.03.2011
Anhörung Beteiligter gemäß § 24 SGB X wegen Vollzug des SGB XII

Sehr geehrte Frau C.,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben möchte ich folgende Ausführungen machen:

Im BSG Urteil B 8 SO 8/08 R vom 19.05.2009 wird unter Pkt. 20 Folgendes aufgeführt:
„Dies wäre jedoch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs 1 GG nicht vereinbar, weil bezogen auf die Minderung des Regelsatzes bzw der Regelleistung wegen Annahme einer Haushaltsersparnis zwischen der Personengruppe der SGB-XII- und SGB-II-Leistungsempfänger ***keine sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Behandlung*** *erkennbar sind."*
Und weiter: "Der allgemeine Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) verbietet es, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders zu behandeln . . .
Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal reichen die Anforderungen an den Differenzierungsgrund dabei vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse . . .
Differenzierungen, die dem Gesetzgeber verboten sind, dürfen auch von den Gerichten im Wege der Auslegung gesetzlicher Vorschriften nicht für Recht erkannt werden . . .
Ist von mehreren Auslegungen nur eine mit dem Grundgesetz vereinbar, muss diese gewählt werden . . ."
Punkt 23: "Vielmehr dürfen - soweit keine unterschiedlichen Funktionen beider Leistungen betroffen sind - auch keine unterschiedlichen Maßstäbe und Kriterien einer verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung herangezogen werden . . ."
Punkt 24:
"Die Annahme einer Haushaltsersparnis in bestimmten Konstellationen des Zusammenlebens hat ***keinen Bezug zur Erwerbsfähigkeit.****"!*

Also warum sollten bei meinem Sohn andere Maßstäbe gelten wie bei einem Leistungsempfänger nach SGB II?

Die Einführung des Stufe 3 Regelsatzes ist in keiner Weise nachvollziehbar begründet, entspricht also ***nicht*** *den verbindlichen Vorgaben des BverfG.*

Im § 36 SGB XII (Vermutung der Bedarfdeckung) steht Folgendes: „Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.
Satz 1 gilt nicht für nachfragende Personen,
1. die schwanger sind oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben, oder

2. die im Sinne des § 53 behindert oder im Sinne des § 61 pflegebedürftig sind und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.

Mein Sohn David ist im Sinne des § 53 behindert und! im Sinne des § 61 pflegebedürftig!

Ergo ist er nach § 36 SGB XII Absatz 2 als behinderter Grundsicherungsbezieher wie ein Alleinstehender zu behandeln.

Weiterhin möchte ich auf das Plenarprotokoll 17/95 – S. 10845 des Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 95. Sitzung. Berlin, Mittwoch, den 16. März 2011 hinweisen:

Mündliche Frage von Ilja Seifert
„Inwieweit teilt die Bundesregierung die Forderungen des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe, nach einer schnellen Überprüfung der Regelsätze für erwerbsgeminderte behinderte Menschen über 25 Jahre und einer Zahlung des vollen Regelsatzes an diesen Personenkreis in Höhe von 364 Euro statt 291 Euro, da es nach seiner Auffassung weder nachvollziehbar noch gerecht ist, dass behinderte Menschen schlechter gestellt werden als über 25-jährige Hartz-IV-Bezieher, die noch bei den Eltern wohnen (siehe „Behinderte bei Hartz IV gleichstellen“ im Tagesspiegel vom 7. März 2011)?“

Dr. Ralf Brauksiepe, *Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:*
„Herr Kollege Seifert, ich beantworte Ihre Frage wie folgt: Nach der im Rahmen des Vermittlungsverfahrens abgegebenen Protokollerklärung ist zu prüfen, ob für behinderte Menschen, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt ihrer Eltern leben, anstelle der Regelbedarfsstufe 3 die Regelbedarfsstufe 1 gelten kann. Der zugrunde liegende Sachverhalt ist vielschichtig und bedarf einer eingehenden Prüfung. Insbesondere sind mögliche Folgewirkungen in die Prüfung einzubeziehen. Die Bundesregierung kann dem Ergebnis der erforderlichen Prüfung deshalb nicht vorgreifen.“

Heißt also, das die Regelbedarfsstufe 3 noch gar nicht endgültig geprüft ist, was auch nach übereinstimmenden Aussagen von allen an der Gesetzesentstehung beteiligten Parteien hervorgehoben wird.

Wenn also selbst der Gesetzgeber sich nicht sicher ist, sollte man, auch im Sinne der Rechtsgleichheit, auf die Anwendung des umstrittenen Gesetzes verzichten, wie es ja von

verschiedenen anderen Sozialämtern gehandhabt wird. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht akzeptabel und durch nichts zu rechtfertigen.
Das SA in Tübingen bspw. setzt eine Neuberechnung bis zur endgültigen Klärung aus. Betroffene wurden entsprechend von dort angeschrieben.

Wie kommt also das Grundsicherungsamt Suhl dazu, schon jetzt die Bescheide abändern zu wollen, wo noch nicht mal die Entscheidung im Ausschuss geprüft und ein entsprechendes Gesetz unterzeichnet wurde?

Um auf Ihre weitere Argumentation einzugehen, möchte ich betonen, das mein Sohn David sehr wohl einen eigenen Haushalt im Rahmen seiner Möglichkeiten führt. Er bewohnt 2 Zimmer; ein Wohnzimmer mit Stereoanlage, Fernseher und Telefon sowie ein Schlafzimmer und hat ein eigenes Bad zur Nutzung. Weiterhin – ein Zugeständnis an die begrenzten Raumverhältnisse – einen Ankleide- und Ruheraum, wo er auch Fernsehen kann.
Einzig die Küche muss er mit uns teilen.
Also, mit welcher Begründung setzen Sie voraus, das mein Mann und ich den Haushalt allein führen? Sicher, unseren eigenen Haushalt führen wir auch allein, wie David seinen eigenen.
Eingedenk der Vorgabe des Gesetzgebers, Behinderte in das „normale" Leben zu integrieren, ist eine den Möglichkeiten entsprechenden eigene Haushaltsführung schlicht unumgänglich. Heißt auch, seinen Haushalt in Ordnung zu halten, Staub zu saugen etc..
Dazu steht David z.B. ein eigener Staubsauger zur Verfügung.
Mein Sohn ist auch Eigentümer einer Waschmaschine. Diese ist derzeit allerdings defekt. Bedingt durch sein „großzügiges" Einkommen ist es ihm derzeit nicht möglich, eine Reparatur durchführen zu lassen.

Von daher kann ich Ihrer Absicht, den Regelsatz auf 80% der Grundsicherung lt. Regelbedarfsstufe 3 zu senken, nicht akzeptieren.

Mein Sohn David und ich als seine gesetzliche Vertreterin erwarte daher eine Beibehaltung des derzeitigen Regelsatzes von 100%, da mein Sohn sehr wohl einen eigenen Haushalt führt.
Des weiteren bitte ich bei der Entscheidungsfindung die Inhalte der bestehenden Gesetze und höchstrichterlichen Urteile bzgl. des Gleichheitssatzes Art. 3 Absatz 1 GG zu beachten. Eine unterschiedliche Einstufung von SGB II- und SGB XII Empfängern ist rechtlich nicht haltbar und würde letztendlich von den Gerichten unterbunden.

Von daher möchte ich auch gleich darauf hinweisen, das eine Bescheidung mit 80% des Regelsatzes eine Klage vor dem Sozialgericht nach sich zieht.
Ich bitte das zu bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

K. K.